

REZENSION

Michael Kilchling, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, Duncker und Humblot, 2017

Als Teil des Konzepts einer "opferbezogenen Strafrechtspflege" existiert im deutschen Strafrecht schon seit längerem die Möglichkeit, während eines laufenden Strafverfahrens einen Täter-Opfer-Ausgleich oder eine Schadenswiedergutmachung durchzuführen. Dadurch soll einerseits dem Geschädigten einer Straftat in seinem Bedürfnis nach Ausgleich der (materiellen wie immateriellen) Folgen der Tat entgegengekommen werden. Zugleich soll der Täter die Gelegenheit erhalten, durch einen aktiven und konstruktiven Beitrag zur Tataufarbeitung den Rechtsfrieden ganz oder zumindest teilweise wiederherzustellen und sich so gem. § 46a StGB die Möglichkeit einer Strafrahmenmilderung oder sogar eines Absehens von Strafe zu verdienen. Auch wenn sich die Wiedergutmachung im Strafrecht nicht als ganz eigenständige „dritte Spur“ etablieren konnte und der verfahrensbegleitende Täter-Opfer-Ausgleich auch zahlenmäßig bislang nur in einem kleinen Teil der Strafverfahren zur Anwendung kommt, hat er sich doch als eine konstante Größe etabliert. Nach der Verurteilung spielen Wiedergutmachungsbemühungen dagegen bislang in Deutschland keine größere Rolle. Die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug ist etwas, was erst in jüngerer Zeit wieder verstärkt diskutiert wird, unter anderem aufgrund von Impulsen durch die EU-Opferrechtsrichtlinie von 2012. Auch hat die Neufassung der Landesstrafvollzugsgesetze nach der Föderalismusreform dazu geführt, dass zumindest in manchen Bundesländern Wiedergutmachungselemente, insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich, stärker als bisher verankert wurden. Exemplarisch kann etwa auf Art. 5a des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes verwiesen werden, wo der Täter-Opfer-Ausgleich explizit als Element einer „opferbezogenen Vollzugsgestaltung“ bezeichnet wird, das in geeigneten Fällen angestrebt werden soll.

Im vorliegenden Band stellt *Michael Kilchling* vom MPI in Freiburg die Ergebnisse der Evaluation eines Modellprojektes zum Täter-Opfer-Ausgleich im baden-württembergischen Straf-

vollzug vor. In 4 Justizvollzugsanstalten des Landes wurde unter der Federführung von Rüdiger Wulf, dem damaligen Referatsleiter „Vollzugsgestaltung“ im Landesjustizministerium, die Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs erprobt. *Kilchling* verweist in seinen einleitenden Worten zurecht auf das erhebliche (und empirisch gut abgesicherte) „Zustimmungspotential“, das der Täter-Opfer-Ausgleich bei der Bevölkerung genießt (S. 2). Er bezeichnet den Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug vor diesem Hintergrund als „konsequente Weiterentwicklung und (...) notwendige Ergänzung zu den bereits bestehenden und praktizierten Einsatzmöglichkeiten“ (S. 3).

Das Werk von *Kilchling* liefert eine Fülle von Informationen über das Projekt und seine Ergebnisse. Dabei werden auch die Schwierigkeiten, die der Täter-Opfer-Ausgleich und seine Durchführung gerade im Rahmen des Strafvollzugs bereiten, deutlich. Immerhin ist aus einem bereits vor längerer Zeit in Baden-Württemberg durchgeführten Modellprojekt bekannt, dass der Täter-Opfer-Ausgleich unter den Bedingungen des Vollzugs funktionieren kann. Zudem gibt es aus dem europäischen Ausland Vorbilder, die zeigen, dass es auch nach der Verurteilung und Inhaftierung des Täters einen Bedarf mancher Opfer gibt, sich erst nach einem gewissen Zeitablauf mit dem Täter auseinanderzusetzen, um auf diese Weise die Tat besser verarbeiten zu können. Umgekehrt kann es durchaus auch sein, dass der Verurteilte selbst erst nach der Zäsur der Verurteilung und einer gewissen Haftdauer in der Lage und bereit ist, sich der Tat und seiner Verantwortung hierfür zu stellen. Gerade in Belgien wurden hier positive Erfahrungen gemacht, auch im Bereich schwerer Delinquenz. Insofern hält *Kilchling* zurecht fest, dass es aufgrund der bisherigen Erfahrungen „keine a priori ungeeigneten Fälle gibt“ (S. 14). Konsequenterweise wurde im baden-württembergischen Projekt auch kein Ausschluss von bestimmten Deliktgruppen, insbesondere von Fällen der schweren Delinquenz vorgenommen. Das unterscheidet das Projekt von einem etwa zeitgleich parallel in Bayern durchgeführten Modellprojekt zum Täter-Opfer-

Ausgleich im Strafvollzug, das in der Justizvollzugsanstalt Landsberg durchgeführt wurde (siehe hierzu umfassend *Mayer, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug*, 2018; ausgewählte Ergebnisse bei *Kaspar/Mayer*, Forum Strafvollzug 2015, 261). Im bayerischen Projekt wurden gerade Fälle von schweren Delikten aus dem Bereich der Gewalt- und Sexualdelinquenz von vornherein aus dem Anwendungsbereich ausgeklammert.

Ein Problem, das sich in beiden Modellprojekten zeigte, war die doch vergleichbar geringe quantitative Häufigkeit von Verfahren, die überhaupt initiiert bzw. letztlich auch erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Im baden-württembergischen Projekt haben im Projektzeitraum von Herbst 2013 bis Herbst 2014 insgesamt 91 Gefangene in den 4 beteiligten Anstalten an einem Ausgleichsverfahren teilgenommen. Das sind bezogen auf die Stichtagspopulation am 31.3.2014 knapp 6 % aller Gefangenen. Mit einem Ausgleich erfolgreich abgeschlossen werden konnten 16 Fälle, davon 6 mit einer direkten persönlichen Begegnung zwischen Täter und Opfer und 10 ohne persönliche Begegnung. Die Untersuchung von *Kilchling* beruht auf der Analyse der objektiven Verfahrensdaten sowie aus Befragungen von Gefangenen und Opfern und schließlich aus der Bewertung der beteiligten Praktiker, die in einem Auswertungs-Workshop gesammelt werden konnten (S. 17).

Von den vielen Ergebnissen, die *Kilchling* in seinem Band wiedergibt, können hier nur die wichtigsten genannt werden. Neben dem quantitativ eher bescheidenen tatsächlichen Zustandekommen von Ausgleichsvereinbarungen (17,6 % der Fälle) ist zusätzlich als Problem zu nennen, dass im baden-württembergischen Projekt sämtliche Ausgleichsinitiativen von den Gefangenen selbst ausgingen. Das erklärte Ziel, gerade auch die Opferseite für Initiativen zu gewinnen, konnte (noch) nicht erreicht werden. Hier fehlt es möglicherweise noch an ausreichender Information über die Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs auf Opferseite und insgesamt wohl schlicht am Bekanntheitsgrad dieser recht neuen Einsatzform eines Ausgleichsverfahrens. Interessant ist, dass im baden-württembergischen Modell der Anteil der direkten Begegnungen mit 37,5 % der Fälle vergleichsweise hoch lag. In einem ähnlichen Projekt in Belgien lag er unter 10 %. Im bayerischen Projekt kam (auch aufgrund der von vornherein etwas anderen Kon-

zeption, die mehr auf materiellen Ausgleich ausgerichtet war) in keinem einzigen Fall eine direkte Begegnung zwischen Täter und Opfer zustande, obwohl dies als Angebot an die Beteiligten ausdrücklich im Raum stand. Dass im baden-württembergischen Projekt gerade auch viele Gefangene mit schweren Straftaten teilnahmen, zeigt sich allein schon daran, dass die Teilnehmer eine durchschnittliche Haftdauer von 4,3 Jahren aufwiesen (S. 33). Bezogen auf die Gesamtdauer der (potentiellen) Haftzeit zeigte sich, dass die Mehrzahl der Ausgleichsverfahren etwa in der Mitte der Haftzeit stattfand, also weder kurz nach Haftantritt, noch kurz vor einer anstehenden Entlassung (S. 35). In über 30 % aller Fälle waren Raubdelikte betroffen, daneben waren die Körperverletzungen mit über 26 % und Sexualdelikte mit einem Anteil von ca. 11 % aller Fälle wichtige Deliktgruppen. Auch vollendete Tötungsdelikte einschließlich der fahrlässigen Tötung nahmen mit mehr als 12 % einen breiten Raum ein. Das ist auch vor dem Hintergrund interessant, dass der Bundesgerichtshof in einer jüngst ergangenen Entscheidung die Anwendung von § 46a StGB auf vollendete Tötungsdelikte (bei Ausgleichsbemühungen mit den Angehörigen) verneint hat. Das spielt aber auf der nachgelagerten Ebene des Vollzugs der Strafe keine entscheidende Rolle, da es hier natürlich nicht um eine nachträgliche Strafmitderung geht. Im Vordergrund steht die Tataufarbeitung auf beiden Seiten; denkbar sind (ohne jeden Automatismus!) darüber hinaus auch Vorteile im Rahmen von Entscheidungen über Lockerungen oder die Strafrestaussetzung auf Bewährung für den teilnehmenden Täter. Interessanterweise zeigte sich im baden-württembergischen Projekt, dass sämtliche Fälle mit vollendeten Tötungsdelikten ohne Erfolg der Ausgleichsbemühungen beendet wurden. Nach *Kilchling* könnte dies daran liegen, dass hier der Zugang zu den indirekten Opfern besonders schwierig ist und oft eine schwere Traumatisierung der Angehörigen von Getöteten vorliege.

Eine wichtige Erkenntnis des Projekts war auch, dass die ursprünglich geplante Kontaktaufnahme mit dem Opfer über die Staatsanwaltschaften aus verschiedensten Gründen nicht gut funktionierte. Man ging letztlich dazu über, direkt mit den Opfern Kontakt aufzunehmen, wobei sich auch dies als praktisch recht schwierig erwies, weil beispielsweise in vielen Fällen die kor-

rekten und aktuellen Anschriften der Opfer nur schwer zu ermitteln waren (S. 43 ff.). Zum besonderen Aufwand des Täter-Opfer-Ausgleichs im Strafvollzug, den *Kilchling* beschreibt, zählte auch die Notwendigkeit der Vorbereitung des Täter-Opfer-Ausgleichs für die Beteiligten. So wurden etwa bezogen auf alle Fälle von den Mediatoren mit jedem Gefangenen durchschnittlich 3,3 Vorgespräche geführt (S. 47). Als weitere Besonderheit des Täter-Opfer-Ausgleichs im Vollzug nennt *Kilchling* eine Gruppe von Fällen, die daran gescheitert sind, dass vollzugsimmanente Probleme auftraten. Dazu zählen etwa Gefangene, die zwischenzeitlich entlassen wurden oder Fälle, bei denen letztlich die Adresse des Opfers nicht ermittelt werden konnte. Während sich solche Hürden und Hindernisse wohl kaum beseitigen lassen, sieht *Kilchling* Steigerungspotential eher in einer weiteren Gruppe von Fällen, bei denen der Täter-Opfer-Ausgleich letztlich an der Ablehnung auf Seiten des Opfers scheiterte.

Anders als im bayerischen Projekt spielten materielle Ersatzleistungen in Baden-Württemberg nahezu keine Rolle (S. 53). Das geradezu klassische Problem der mangelnden finanziellen Leistungsfähigkeit des Täters, das sich auf der Ebene des Strafvollzugs naturgemäß in besonderem Maße stellt, war also im Rahmen des baden-württembergischen Projekts, das mehr auf klassischen Täter-Opfer-Ausgleich mit immateriellen Leistungen zugeschnitten war, kaum relevant.

Ergänzend zur Auswertung der Fälle konnte *Kilchling* Fragebögen von 32 Inhaftierten auswerten, wobei dies sowohl Personen betraf, bei denen ein Täter-Opfer-Ausgleich nicht zustande kam, als auch Personen, bei denen er erfolgreich abgeschlossen werden konnte. Es zeigte sich dabei, dass die Entwicklung der Gefühlslage bei den Tätern in den Fällen, in denen eine persönliche Begegnung mit dem Tatopfer durchgeführt werden konnte, deutlichen Veränderungen unterlag. Vor dem Treffen war eine große Anspannung zu verzeichnen, während sich diese Gefühlslage nach dem Treffen klar in einen positiven Bereich verschob. Einschränkend ist natürlich hier und auch an anderer Stelle stets auf die geringe Zahl der betroffenen Fälle hinzuweisen. Im konkreten Fall ging es um 6 Ausgleichsverfahren, bei denen eine direkte Begegnung stattgefunden hatte. Die Arbeit der Mediatoren wurde von den Gefangenen insgesamt als sehr positiv eingeschätzt. Als kritisch und sensibel wurde dagegen die Phase

des Wartens auf eine Reaktion des Opfers beschrieben. Bei der Frage einer Einstellungsänderung durch das Ausgleichsverfahren zeigte sich interessanterweise, dass sich die Gefangenen, die lediglich Vorbereitungsgespräche mit dem Mediator führten, bei denen dann aber kein Ausgleich mit den Opfern zustande kam, positiver äußerten und eine größere Einstellungsänderung im Hinblick auf ihre Tat wiedergaben, als diejenigen, bei denen es zum Täter-Opfer-Ausgleich tatsächlich kam. Da dies nur eine geringe Zahl von Befragten betraf, ist bei der Interpretation dieses Ergebnisses, wie *Kilchling* zurecht ausführt, Vorsicht geboten. Es könnte auch eine rein zufällige Antwortverteilung sein, die keinen realen Hintergrund in der unterschiedlichen Verfahrensweise hat. Dennoch mutmaßt *Kilchling*, dass das Ergebnis darauf hindeuten könnte, dass gerade dem Vorbereitungsgespräch eine besondere Bedeutung und ein besonderer Einfluss auf die Einstellung des Gefangenen zukommt (S. 86). Ob man daraus aber wirklich schließen kann, dass der „entscheidende Impuls“ (S. 87) schon mit dem Vorbereitungsgespräch einsetzt, ist durchaus fraglich. Denn wenn dies so wäre, müsste sich ein solcher Effekt doch erst recht bei den Gefangenen zeigen, die Vorbereitungsgespräche plus Opferbegegnung bzw. tatsächliches Ausgleichsverfahren erlebt haben. Warum die Werte sich bei der letztgenannten Gruppe dann schlechter darstellen, wäre noch genauer zu begründen. Dennoch ist es ein wichtiger Hinweis, dass eine intensive Vorbereitung auf das eigentliche Verfahren schon ein Beginn der Tatverarbeitung und eines positiven Lerneffekts beim Strafgefangenen sein kann.

Bei der Befragung der beteiligten Opfer zeigte sich insgesamt eine große Zufriedenheit mit dem durchgeführten Verfahren. Insbesondere würden die Opfer das Verfahren durchweg auch anderen empfehlen; Verbesserungsvorschläge wurden keine unterbreitet (S. 100 f.). Ein interessanter Aspekt zeigte sich in einem Ausgleichsfall, in dem nicht nur eine Begegnung von Täter und Opfer durchgeführt wurde, sondern diese auch auf Wunsch des Opfers am Tatort durchgeführt wurde (S. 103). Im konkreten Fall ging es um den Inhaber eines Juweliergeschäfts, der von 2 jugendlichen Tätern überfallen worden war.

Aus der Diskussion der Beteiligten im Rahmen eines Workshops sei hier insbesondere herausgegriffen, dass die Rede vom „Täter-Opfer-

Ausgleich“ aus der Sicht der Mehrzahl der teilnehmenden Mediatoren jedenfalls im Kontext des Strafvollzuges als problematisch bezeichnet wurde. Sowohl der Opferbegriff als auch der Ausgleichsbegriff seien hier fragwürdig und sollten ggf. durch eine neue Bezeichnung ersetzt werden. Nun ist die Diskussion über die Begrifflichkeit auch außerhalb des Bereichs des Strafvollzuges schon lange im Gange und betrifft insbesondere den Punkt, dass ein noch nicht verurteilter Täter trotz Unschuldsumutung schon präsumtiv als „Täter“ bezeichnet wird. Gerade diese Problematik stellt sich eigentlich im Rahmen des Strafvollzuges nach rechtskräftiger Verurteilung nicht mehr. Anstoß genommen wird aber offenbar eher an dem Begriff des Opfers, als dass sich viele Verletzte einer Straftat möglicherweise nicht (und erst recht nicht dauerhaft) bezeichnet wissen wollen. Nicht ganz erschlossen hat sich mir aber, warum auch der Ausgleichsbegriff für problematisch gehalten wird. Denn letztlich geht es in Wiedergutmachungsverfahren immer, auch im Strafvollzug, um einen materiellen oder eben auch immateriellen Ausgleich der Tatfolgen. Es ist nicht zu sehen, warum dies im Bereich des Strafvollzuges keine Rolle mehr spielen sollte. *Kilchling* selbst greift diesen Punkt auf und regt eine Neuzeichnung an, räumt aber zugleich ein, dass man sich nicht auf einen besseren Begriff habe einigen können. Auch *Kilchling* selbst macht keinen konkreten Vorschlag, sondern erwähnt nur als mögliche positive Beispiele den „Täter-Opfer-Dialog“ oder den österreichischen Begriff des „Tatausgleichs“ (S. 120 FN 175). Ob damit wirklich ein Fortschritt verbunden ist, ist allerdings fraglich, so dass es sich meines Erachtens empfiehlt, an dem eingebürgerten und vergleichsweise bekannten Begriff des Täter-Opfer-Ausgleichs bzw. TOA vorläufig festzuhalten.

Wie so oft im Bereich des Täter-Opfer-Ausgleichs ist die Bilanz in Bezug auf den Bereich des Strafvollzuges in gewisser Weise ambivalent. Auf der einen Seite zeigen sich die Betroffenen, also die Teilnehmer an dem Täter-Opfer-Ausgleich wie auch die Mediatoren und in dem Fall auch die Justizvollzugsanstaltsleiter, insgesamt recht zufrieden mit dem Verfahren. Allerdings gelang es in Baden-Württemberg, wie auch in Bayern und in anderen früheren Modellprojekten, nur einen kleinen Teil der Gefangenen für eine Teilnahme an einem Ausgleichsverfahren zu gewinnen. Ebenso kann bislang noch nicht von

einer großen Nachfrage nach einem solchen späten Ausgleichsverfahren auf Opferseite berichtet werden, wobei vorläufig offenbleiben muss, ob dies auf mangelndem Interesse oder mangelnder Information beruht. Die Erfolgsquote ist im baden-württembergischen Projekt mit 17,6 % deutlich niedriger als in allgemeinen Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren. Ein ähnlich moderater bis mäßiger Wert hat sich auch im bayerischen Modellprojekt gezeigt. Allerdings spiegeln sich hier sicherlich auch die zusätzlichen Schwierigkeiten wieder, auf die der Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug stößt. Außerdem verweist *Kilchling* völlig zurecht darauf, dass gerade im Kontext des Strafvollzuges nicht allein das erfolgreiche Abschließen einer Ausgleichsvereinbarung mit dem Opfer einen Erfolg darstellt. Allein schon die Tatsache, dass der Gefangene sich bereit erklärt hat, an einem solchen Verfahren teilzunehmen und sich ggf. auch nur in Vorgesprächen mit seiner Tat und dem Tatopfer auseinanderzusetzen, kann die Tatverarbeitung voranbringen und ein Baustein auf dem Weg zur Resozialisierung des Täters sein. Ein langer zeitlicher Abstand zwischen Tat und möglichem Täter-Opfer-Ausgleich, so könnte man die bisherigen Erfahrungen interpretieren, hat also eine ambivalente Wirkung. Für einen Teil der Betroffenen, insbesondere auf Opferseite, scheint nach längerem Zeitablauf das Geschehen abgeschlossen zu sein und kein Bedürfnis mehr nach weiterer Aufarbeitung oder Konfrontation mit dem Täter zu bestehen. Auf der anderen Seite gibt es eben einen gewissen Prozentsatz von Personen auf beiden Seiten, für den dieses Angebot offenbar interessant ist und von dem sie sich etwas Zusätzliches versprechen. Wenn ein Ausgleichsverfahren dann auf der Ebene des Strafvollzuges initiiert wird, ist ein langer zeitlicher Abstand zwischen Tat und möglichem Ausgleichsverfahren kein Problemfaktor, im Gegenteil hat sich im baden-württembergischen Projekt sogar gezeigt, dass die Erfolgsquote bei längerem zeitlichen Abstand etwas größer ausfiel (S. 112). Auch wenn hier erneut aufgrund der geringen Zahl der einbezogenen Fälle Vorsicht geboten ist bei der Verallgemeinerbarkeit dieses Ergebnisses, deutet es doch darauf hin, dass je nach individueller Fallgestaltung auch ein spätes Ausgleichsverfahren wertvoll sein kann. Insofern zeigt das baden-württembergische Projekt (wie auch schon das bayerische), dass das ergänzende Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs erst nach

Verurteilung und erst auf der Ebene des Strafvollzugs durchaus sinnvoll sein kann und als kleiner Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens, zur Tatverarbeitung des Opfers und zur Resozialisierung des Täters durchaus den Aufwand, der hier betrieben werden muss, rechtfertigt. Man sollte den Weg weitergehen und sich um eine stetige Verbesserung des Angebots, aber insbesondere auch um eine Überwindung der bisher bestehenden Hürden, etwa im Bereich der Kontaktaufnahme mit den Opfern, bemühen. In diesem Zusammenhang sollte auch eine gesetzliche Regelung der Datenschutzproblematik erfolgen, die soweit ersichtlich von *Kilchling* nicht als Problem angesprochen wird. Jedenfalls

wenn Daten über die Verfahrensbeteiligten an eine private Ausgleichsstelle weitergegeben werden, muss dies auf einer gesetzlichen Grundlage erfolgen; ob § 155b StPO, der unmittelbar nur den verfahrensbegleitenden Täter-Opfer-Ausgleich betrifft, auf den Ausgleich im Strafvollzug zumindest analog angewendet werden kann, ist fraglich (s. *Mayer*, Täter-Opfer-Ausgleich im Strafvollzug, 2018, S. 271 f.). Hier sollte der Gesetzgeber Klarheit schaffen.

Prof. Dr. Johannes Kaspar,
Universität Augsburg